

18.7.1915

47

### Ein Kriegszustandsgesetz für die Presse.

Aktionen sächsischer Journalisten.

Dresden, 17. Mai. (Privattelegramm.)  
Der Landesverband der sächsischen Presse beschloß,  
den Reichsverband der deutschen Presse zu ersuchen,  
nach Kriegsschluß auf Grund der gesammelten Er-  
fahrungen auf die Schaffung eines Kriegszustands-  
gesetzes für die Presse hinzuwirken, das nach  
der Kriegserklärung die Rechte und Pflichten der  
Presse in klare, unzweideutige Bestimmungen faßt.

Auch soll die Einrichtung einer politisch-  
militärischen Auskunftsstelle für die  
deutsche Presse angestrebt werden.